VERORDNUNG (EWG) Nr. 2826/79 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1979

über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1955/79 (4), sind die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erlassen worden.

Die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für Wein sind mit Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 der Kommission (5) festgelegt worden.

Um die Entwicklung der Weinausfuhren, für die Erstattungen gewährt werden, verfolgen zu können, sollte für diese Ausfuhren eine Lizenz zur Auflage gemacht werden. Daher ist es notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 in diesem Sinne zu ergänzen.

Zweckmäßigerweise ist bei dieser Gelegenheit der zuletzt genannten Verordnung eine neue Fassung zu geben.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist für alle Einfuhren der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung über die Einfuhrlizenzen ist es erforderlich, daß letztere gewisse Mindestangaben enthalten. Es ist deshalb unerläßlich, daß der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle innerhalb bestimmter Fristen vom Marktbeteiligten das Ursprungsland oder das Bestimmungsland der Ware angegeben wird.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen muß entsprechend den Gepflogenheiten und Lieferfristen im internationalen Handel begrenzt werden.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hängt die Erteilung einer Lizenz von der Stellung einer Kaution ab, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder zur Ausfuhr nicht oder nur teilweise erfüllt worden ist. Es empfiehlt sich, die Höhe dieser Kaution festzulegen.

Der Zweck der Ausfuhrlizenz ist beschränkter als der der Einfuhrlizenz. Diesem Unterschied ist bei der Festsetzung des Kautionsbetrags Rechnung zu tragen.

Um Veränderungen des Alkoholgehalts berücksichtigen zu können, die im Laufe eines langen Transports vor allem infolge des Verladens und Entladens der betreffenden Erzeugnisse möglicherweise auftreten, ist außer der in der Analysemethode gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2984/78 der Kommission (6) vorgesehenen Fehlermarge eine zusätzliche Toleranzspanne festzulegen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 607/77 der Kommission (7) haben die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig bestimmte Angaben über die von ihnen im Weinsektor erteilten Einfuhrlizenzen zu machen. Damit nicht mehrere Verordnungstexte die Vorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Wein enthalten, empfiehlt es sich, in diese Verordnung Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 607/77 zu übernehmen und ferner eine entsprechende Vorschrift für die Angaben vorzusehen, die die Mitgliedstaaten der Kommission über die von ihnen erteilten Ausfuhrlizenzen zu machen haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1979, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1978, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 76 vom 24. 3. 1977, S. 20.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

(2) Für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von Erzeugnissen, für die der Ausführer eine Erstattung in Anspruch nehmen will, ist die Vorlage einer Ausfuhrlizenz erforderlich.

Artikel 2

(1) Wird eine Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs nach dem Alkoholgehalt des Erzeugnisses bestimmt, so wird für die Verwendung der Lizenz eine Toleranz von 0,4 % vol gegenüber der für die Tarifierung maßgebenden Spezifizierung festgelegt.

Zur Anwendung der Vorschriften des vorherigen Absatzes ist in Feld 20 bzw. 18 der Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Tolérance de 0,4 % vol",
„Tolerance 0,4 % vol",
„Toleranz 0,4 % vol",
„Tolerance of 0·4 % vol",
„Tolleranza di 0,4 % vol",
„Tolerantie van 0,4 % vol".

(2) In dem Einfuhrlizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 14 das Ursprungsland anzugeben.

In dem Ausfuhrlizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 13 das Bestimmungsland anzugeben.

(3) In dem Einfuhrlizenzantrag und in der Lizenz sind in Feld 7 folgende zusätzliche Angaben einzutragen :

a) die Farbe des Weines oder des Mostes,
b) bei Riesling oder Sylvaner die Bezeichnung der Rebart.

Artikel 3

Die Lizenz gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 4

(1) Der Kautionssatz für Einfuhrlizenzen wird für die einzelnen Erzeugnisse in folgender Tabelle festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kaution (je Volumen oder Eigengewicht)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
A	mit einer Dichte von 15 °C von mehr als 1,33 :	
I	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	2,50 ECU/100 kg
B	mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger :	
I	Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen ; Gemische aus Apfel- und Birnensaft :	
a)	mit einem Wert von mehr als 22 ECU für 100 kg Eigengewicht :	
1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost) :	
aa)	konzentriert	4,00 ECU/100 kg
bb)	andere	2,50 ECU/100 kg
b)	mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost) :	
aa)	konzentriert	4,00 ECU/100 kg
bb)	andere	2,50 ECU/100 kg
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	2,50 ECU/hl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kaution (je Volumen oder Eigengewicht)
22.05	Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stumm gemachter Most aus frischen Trauben (einschließlich Mistella) :	
A	Schaumwein	7,50 ECU/hl
B	Wein in Flaschen mit Schaumweinkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	7,50 ECU/hl
C	andere :	
I	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von 13 % vol oder weniger	2,50 ECU/hl
II	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 13 % vol, jedoch höchstens 15 % vol	3,50 ECU/hl
III	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15 % vol, jedoch höchstens 18 % vol	4,00 ECU/hl
IV	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 18 % vol, jedoch höchstens 22 % vol	4,50 ECU/hl
V	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 22 % vol	5,00 ECU/hl
Zusätzliche Vorschrift 4 b) zu Kapitel 22	Brennwein	3,50 ECU/hl
Zusätzliche Vorschrift 4 c) zu Kapitel 22	Likörwein	9,50 ECU/hl

2. Der Kautionssatz für Ausfuhrlizenzen beträgt 1 ECU/hl.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ist für die Abwicklung von Handelsvorgängen über eine Menge von einem Hektoliter oder weniger oder von 100 kg oder weniger keine Lizenz erforderlich.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß dem Anhang vor dem 15. jedes Monats die Einfuhrmengen mit, für die im Vormonat Einfuhrlizenzen erteilt wurden. Falls jedoch die Einfuhr der Weinmengen, für welche Lizenzen beantragt werden, in einem Mitgliedstaat zu Marktstörungen zu führen droht, unterrichtet dieser unverzüglich die Kommission, wobei er die betreffenden Mengen nach Erzeugnisart mitteilt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. jedes Monats für die einzelnen Bestimmungsländer die Ausfuhrmengen mit, für die im Vormonat Ausfuhrlizenzen erteilt wurden.

Artikel 8

In allen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, in denen auf die Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 und auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 607/77 Bezug genommen wird, gilt dies als Bezugnahme auf die entsprechenden Artikel dieser Verordnung.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 sowie Artikel 1 und der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 607/77 werden aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

MITGLIEDSTAAT : .....

ANWENDUNG DES ARTIKELS 6 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2826/79

Menge der Erzeugnisse, für die die Einfuhrlizenzen erteilt wurden

Zeitraum vom ..... bis .....

Kennziffer	Ursprungsland	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	Total hl
036	Schweiz											
038	Österreich											
040	Portugal											
042	Spanien											
046	Malta											
048	Jugoslawien											
050	Griechenland											
052	Türkei											
056	UdSSR											
064	Ungarn											
066	Rumänien											
068	Bulgarien											
204	Marokko											
208	Algerien											
212	Tunesien											
390	Südafrika											
400	USA											
512	Chile											
528	Argentinien											
600	Zypern											
624	Israel											
800	Australien											
	Übrige Länder											
	Insgesamt Drittländer hl											

Diese Tablle enthält folgende Erzeugnisse :

Spalte 1 : Schaumweine.
Spalte 2 : Rotweine und Rosé-Weine.
Spalte 3 : Weißweine, die nicht in der Spalte 4 angeführt sind.
Spalte 4 : Weißweine, die bei der Einfuhr unter den Rebsortenbezeichnungen Riesling oder Sylvaner geführt werden.
Spalte 5 : Likörweine mit folgender Ursprungsangabe : Porto, Madeira, Jerez, Tokaier, Moscatel de Setubal.
Spalte 6 : Likörweine, die nicht in der Spalte 5 aufgeführt sind.
Spalte 7 : Brennweine.
Spalte 8 : Traubensäfte (einschließlich der Traubenmoste).
Spalte 9 : konzentrierte Traubensäfte (einschließlich der konzentrierten Traubenmoste).
Spalte 10 : andere durch einen Vermerk näher beschriebene Erzeugnisse.